

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der UNYKAT INTERIOR DESIGN GmbH

### 1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der UNYKAT INTERIOR DESIGN GMBH (im Folgenden „UNYKAT“ genannt) und deren Auftraggeber (AG). Sie werden vom AG bei Aufnahme von vorvertraglichen Verhandlungen, spätestens aber bei Unterfertigung des Planungsauftrages und des späteren Kaufantrages verbindlich anerkannt und gelten auch für zukünftige Geschäfte zwischen UNYKAT und dem AG, selbst wenn dabei nicht neuerlich ausdrücklich auf die AGB hingewiesen wurde. Für Rechtsgeschäfte mit Verbrauchern im Sinne des Österreichischen Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) gelten diese AGB nur in soweit, als sie keinen zwingenden Bestimmungen des KSchG widersprechen.

### 2. Angebot, Annahme:

UNYKAT ist an Geschäfte nur für den Fall ihrer firmenmäßigen Zeichnung gebunden. Die bloße Entgegennahme von Aufträgen, unabhängig davon, ob von der Geschäftsführung oder von sonstigen Mitarbeitern von UNYKAT, bindet UNYKAT nicht. Verbindlichkeit von Aufträgen tritt erst mit schriftlicher firmenmäßiger Auftragsbestätigung ein. Vorvertragliche Gespräche oder Vertragsanbahnungen bewirken keine Rechtsverbindlichkeit, ehe nicht eine schriftliche firmenmäßige Auftragsbestätigung durch UNYKAT erfolgt.

### 3. Leistungsbeschreibung:

Der Inhalt der Leistungen richtet sich ausschließlich nach dem UNYKAT erteilten Auftrag und den von UNYKAT erstellten Plänen. Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen außerhalb des schriftlichen Angebotes bzw. der Annahme werden nicht akzeptiert und sind für UNYKAT nicht bindend, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich firmenmäßig bestätigt werden (vgl. Punkt 11.).

### 4. Preise, Zahlung:

Die Preise verstehen sich netto exklusive der jeweils vorgeschriebenen Umsatzsteuer. Bei Überschreitung des Fertigstellungstermins, aus welchen Gründen auch immer, ist UNYKAT berechtigt, eine Preiserhöhung vorzunehmen, sollte die Überschreitung des Fertigstellungstermins eine Steigerung der Gestehungskosten nach sich ziehen. Alle Leistungen von UNYKAT werden nach den angebotenen Preisen berechnet. Bei Fehlen von Angeboten oder Kostenvorschlägen ist auf die Preise in den Preislisten von UNYKAT abzustellen. Wird zur Erfüllung des Auftrages ein Mehraufwand durch Material oder Arbeitszeit bzw. Einsatz von Geräten oder Maschinen erforderlich, so sind diese Mehraufwendungen UNYKAT gesondert zu vergüten. Rechnungen sind binnen 8 Tagen ab Einlangen beim Auftragnehmer abzugsfrei zu bezahlen, wobei für die Rechtzeitigkeit das Einlangen auf dem Konto von UNYKAT gilt. Schuldbefreiend ist eine Zahlung des AG nur dann, wenn sie auf das Konto von UNYKAT erfolgt. Eine Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen des AG ist ausgeschlossen (Punkt 7.). Für den Fall des Zahlungsverzuges treten die gesetzlichen Zinsenfolgen ein. Bedient sich UNYKAT für die Eintreibung offener Forderungen eines Inkassobüros oder eines Rechtsanwaltes, so sind die damit verbundenen Kosten vom AG zu ersetzen. UNYKAT ist berechtigt, für den Fall des Zahlungsverzuges trotz Einräumung einer Nachfrist von 10 Tagen vom Vertrag zurück zu treten und die gelieferten Waren zurück zu nehmen. Sämtliche mit dem berechtigten Rücktritt entstandenen Kosten, etwa Kosten für Demontage und Rücktransport, sind vom AG zu ersetzen. Sind Raten vereinbart, so ist der Gesamtbetrag sofort fällig, sollte der AG mit auch nur einer Rate in Verzug geraten. Sofern keine andere Zahlungsmodalität vereinbart wurde, gilt Folgendes: Bei Abschluss des Auftrages ist eine Anzahlung im Ausmaß von 15 % zu leisten. Unmittelbar vor Produktionsbeginn sind weitere 45 % fällig. Bei Mitteilung der Lieferbereitschaft bzw. des Liefertermins durch UNYKAT sind weitere 30 % zu bezahlen. Der Restbetrag ist innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungslegung zu bezahlen, wobei die Rechnung erst nach erfolgter Herstellung der Betriebsbereitschaft gelegt wird.

### 5. Lieferung und Montage:

Der AG hat für den ordnungsgemäßen und montagetauglichen Zustand der Lieferadresse zu sorgen, insbesondere dafür, dass alle notwendigen Vorarbeiten, die für die ordnungsgemäße Lieferung und Montage erforderlich sind, abgeschlossen sind. Es haben die elektrischen und technischen Anschlüsse hergestellt zu sein und alle anderen konkret erforderlichen baulichen Zustände gegeben zu sein. Allfällige Mehrkosten und sonstige Nachteile, die für nicht ordnungsgemäße Vorbereitung des Lieferortes durch den AG entstehen, sind UNYKAT zu vergüten bzw. zu ersetzen. Das Lieferungsdatum und die abgeschlossene Lieferung ist UNYKAT schriftlich zu bestätigen. Nach Fertigstellung des beauftragten Werkes erfolgt die Abnahme durch den AG, die schriftlich zu bestätigen ist. Eine Verweigerung der Übernahme ist nur bei wesentlichen Mängeln gestattet. Teillieferungen sind zulässig.

### 6. Gewährleistung und Schadenersatz:

Bei Leistungsverzug ist UNYKAT nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu Schadenersatz verpflichtet.

Der AG ist nur dann zu Gewährleistungsansprüchen berechtigt, wenn Mängel unverzüglich im Sinne des § 377 UGB ab Übergabe schriftlich angezeigt wurden. Die absolute Gewährleistungsfrist beträgt maximal 3 Monate, sodass Mängelrügen ab dem Ablauf von 3 Monaten ab der Montage nicht mehr geltend gemacht werden können. Geringfügige Abweichungen bei Konstruktion, Maßen, Form und Farbe und bei der Holzoberfläche begründen keinen Mangel. Sofern UNYKAT nachträglich nach einem entsprechenden Auftrag des AG Leistungen ergänzt oder ändert, so kann sich die Gewährleistung nur darauf und nicht auf ursprüngliche Gewerke beziehen. Auf keinen Fall begründen Mängel eine Preisminderung oder Zurückbehaltung des Kaufpreises. Bei berechtigter Mängelrüge ist UNYKAT primär berechtigt, Verbesserung herzustellen. Nur für den Fall, dass diese abgelehnt wird

oder fruchtlos ist, ist UNYKAT verpflichtet, die mangelhafte Ware auszutauschen. Ausgetauschte Ware geht in das Eigentum von UNYKAT über. Für den Fall der Weigerung der Mängelbehebung oder aber der wirtschaftlichen Unvertretbarkeit bzw. Untunlichkeit des Austausches oder Mängelbehebung hat der AG das Recht auf Kaufpreisminderung. Für den Fall, dass der Mangel erst nach der Übergabe bzw. Montage hervor kommt, hat der AG den Nachweis zu erbringen, dass dieser Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war. Der AG ist nicht berechtigt, allenfalls durch Mängel eintretende Schäden, sei es durch Nachteile im Zusammenhang mit der Mängelbehebung oder andere Mängelfolgeschäden, Schadenersatz zu fordern. Darüber hinaus gilt Schadenersatzanspruch lediglich bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von UNYKAT. Sollte UNYKAT seinen vertraglich übernommenen Verpflichtungen wegen Umständen, die nicht in seinem Bereich liegen und die er nicht zu vertreten hat, nicht nachkommen können, so ist der AG nicht berechtigt, Schadenersatzansprüche zu stellen. In einem solchen Fall ist der AG auch nicht zum Rücktritt berechtigt.

### 7. Aufrechnungsverbot:

Der AG ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit jenen von UNYKAT aufzurechnen.

### 8. Rücktritt:

Sollte der AG Zahlungsbedingungen nicht einhalten oder Umstände bekannt werden, welche geeignet sind, die Zahlungsfähigkeit des AG in Zweifel zu ziehen, so ist UNYKAT berechtigt, Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 8 Tagen zurück zu treten. Für den Fall, dass über das Vermögen des AG ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, ist UNYKAT berechtigt, den Vertrag sofort aufzulösen. Dasselbe gilt für den Fall, dass gegen den AG ein Exekutionsverfahren bewilligt wurde. Im Fall des Rücktrittes durch UNYKAT aus diesen Gründen ist UNYKAT berechtigt, vom AG die gesamte Auftragssumme zu fordern, sofern der Rücktritt nach Produktionsbeginn erfolgt. Erfolgt der Rücktritt vor Produktionsbeginn, aus welchen Gründen auch immer, so ist UNYKAT berechtigt, 35% der gesamten Auftragssumme zu fordern. Erfolgt der Rücktritt durch den AG nach Auftragserteilung, so ist UNYKAT berechtigt, die gesamte Auftragssumme vom AG zu fordern.

### 9. Urheberrechte:

UNYKAT sagt dem AG zu, dass sie die von ihr angebotene und verwirklichte Planung der Hotellerie- und Gastronomieeinrichtung deckungsgleich nicht auch anderen AG anbietet, sodass die Exklusivität der konkreten Planung für den AG gewahrt bleibt.

Soweit von UNYKAT Skizzen, Entwürfe, Pläne, Bemusterungen, Visualisierungen, etc. angefertigt werden, bleiben sämtliche Urheberrechte bzw. alle sonstigen Rechte, die aus Gestaltungen oder auch nur Gestaltungsdetails abgeleitet werden können, bei UNYKAT und bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Honorars geistiges Eigentum von UNYKAT und dürfen vom AG nicht verwendet werden. Der AG verpflichtet sich, die Verwendung von Plänen oder Details aus Plänen zu unterlassen, und zwar auch dann, falls der Inhalt der Pläne kein Werk darstellen sollte, dem AG einzelne Gestaltungen bzw. Gestaltungsdetails aber durch die Tätigkeit von UNYKAT bekanntgeworden sind.

Der AN ist verpflichtet, übergebene Pläne auf Verlangen von UNYKAT vollständig zurückzugeben

### 10. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenforderungen Eigentum von UNYKAT. Für den Fall von Pfändungen oder andere Inanspruchnahme der vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Ware durch dritte Personen ist der AG verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt zu Gunsten von UNYKAT hinzuweisen und UNYKAT unverzüglich zu informieren.

### 11. Ausschluss anderer AGB und mündlicher Nebenabreden:

Die Anwendungen anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Mündliche Nebenabreden oder sonstige mündliche Vereinbarungen werden nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.

### 12. Gerichtsstand:

Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten zwischen UNYKAT und dem AG ist die Zuständigkeit des sachlich für Wels, Österreich, zuständigen Gerichtes vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

### 13. Normen:

Grundsätzlich gilt die ÖNORM B2110 (Ausgabe 15.3.2013) sowie die ÖNORM DIN 18202 als vereinbart

### 14. Anfechtungsverzicht:

Eine Anfechtung von Verträgen zwischen UNYKAT und AG wegen Irrtum, laesio enormis oder sonstiger Gründe ist ausgeschlossen.

### 15. Rechtswirksamkeit:

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB nach dem jetzigen oder zukünftigen Recht als ungültig erweisen, so werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die rechtlich nicht haltbare Bedingung ist in diesem Fall so umzudeuten, dass sie dem von UNYKAT gewollten Zweck entspricht und gesetzlich Deckung findet.